

Schulzeugnis – Ersatz bei Verlust oder nach Namensänderung beantragen



Haben Sie ein Abschluss- oder Abgangszeugnis verloren? Oder haben Sie einen beim Standesamt eingetragenen neuen Namen, der nicht der Ehefrau ist? Hier erfahren Sie mehr.

Basisinformationen

Ein Ersatzzeugnis oder ein Zeugnis mit Ihrem neuen Namen können Sie bei der Schule, die das Originalzeugnis ausgestellt hat, erhalten.

Um ein Ersatzzeugnis oder ein auf Ihren neuen Namen ausgestelltes Zeugnis zu beantragen, wenden Sie sich an die Schule, die das Originalzeugnis ausgestellt hat und vereinbaren einen Termin im dortigen Schulsekretariat.

Sie stellen sich im Termin persönlich bei der Schule vor. Dort beantragen Sie die Erstellung eines Ersatzzeugnisses.

Wenden Sie sich an das Sekretariat der Schule, an der Sie das zu ersetzende Zeugnis erworben haben.

Sollte es Ihre Schule inzwischen nicht mehr geben, wenden Sie sich an das Sekretariat der entsprechenden Nachfolgeschule. Das können Sie bei der Schulaufsicht erfragen.

Voraussetzungen

Sie müssen die Aufbewahrungsfristen für Zeugnisse berücksichtigen.

Zweitschriften von Abschluss-, Abgangs- und Prüfungszeugnissen sowie Prüfungslisten und Schülerarchivkarteien oder -dateien werden 50 Jahre aufbewahrt.

Prüfungsarbeiten aus Abiturprüfungsverfahren oder sonstige Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten werden 10 Jahre aufbewahrt.

Ablauf

Um ein Ersatzzeugnis oder ein auf Ihren neuen Namen ausgestelltes Zeugnis zu beantragen, wenden Sie sich an die Schule, die das Originalzeugnis ausgestellt hat und vereinbaren einen Termin im dortigen Schulsekretariat.

Sie stellen sich im Termin persönlich bei der Schule vor. Dort beantragen Sie die Erstellung eines Ersatzzeugnisses.

Wenn es in der Schule noch eine Zweitschrift des Zeugnisses gibt, erstellt Ihnen die Schule ein Ersatzzeugnis.

Andernfalls wenden Sie sich an die Schulaufsicht. Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Zuständigkeiten in der Schulaufsicht".

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis, Reisepass oder Meldebestätigung
- Optional: Bescheinigung vom Standesamt über die Namensänderung
- Altes Zeugnis oder die Reste davon (falls vorhanden)

Zuständige Stellen

- **[Der Senator für Kinder und Bildung](#)**
 - 0421 361-13222
 - Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@bildung.bremen.de
- **[Der Senator für Kinder und Bildung | Schulen der Stadtgemeinde Bremen](#)**
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
- **[Der Senator für Kinder und Bildung | Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven](#)**
 - Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40, 27576 Bremerhaven
 - [Website](#)

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Private allgemeinbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen](#)
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
- [Der Senator für Kinder und Bildung | Private allgemeinbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremerhaven](#)
 - Hinrich-Schmalfeldt-Straße 40, 27576 Bremerhaven
 - [Website](#)

Formulare

- [Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift von einem Schulzeugnis \(pdf, 126.4 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

15,00 EUR pro Exemplar

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Rechtsgrundlagen

- [Richtlinien über die Sicherung, Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen](#)
- [§ 46 Beurkundungsgesetz \(BeurkG\)](#)
- [§ 47 Beurkundungsgesetz \(BeurkG\)](#)
- [§ 10 Selbstbestimmungsgesetz \(SBGG\)](#)
- [§ 1758 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [Allgemeine Kostenverordnung \(AllKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Zuständigkeiten in der Schulaufsicht](#)

Aktualisiert am 30.04.2026